

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 / 132 „Syker Straße I“ der Gemeinde Stuhr , Ortsteil Brinkum, Landkreis Diepholz**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 31.12.2008 (BGBl. I Nr. 65, S. 2986), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. Nr. 27/2006 S.473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr. 31/2006 S.575) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 17. März 2010 die folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/132 „Syker Straße I“ beschlossen.

#### **§ 1**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/132 „Syker Straße I“ besteht aus dieser Satzung.

#### **§ 2**

Diese Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/132 „Syker Straße I“. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

Gemäß § 1 (5) i. Vb. m. § 1 (9) BauNVO sind im MK 1- und MK 2 – Gebiet sowie im MI 1 – Gebiet und in den MI 2 – Gebieten Einzelhandelsbetriebe mit Nahrungs- und Genussmittelsortiment nur bis zu einer Nutzfläche von maximal 400 qm zulässig.

#### **§ 4**

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind im MK 1 – Gebiet sind Vergnügungsstätten i. S. v. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO unzulässig.

#### **§ 5**

Die textliche Festsetzung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 23/132 erhält folgende Fassung:

Zur Verbesserung der Luftqualität wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB bestimmt, dass in Verbrennungsanlagen die neu errichtet oder wesentlich erweitert werden, die Verwendung von flüssigen oder festen Brennstoffen (z. B. Kohle, Öl und Abfälle aller Art) nicht zulässig ist. Ausgenommen ist unbehandeltes Holz beim Einsatz in ergänzenden Heizungsanlagen (z. B. Kamin- und Kachelöfen). Der Bestandsschutz von Anlagen wird durch diese Festsetzung nicht berührt. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn betriebs- oder produktionsbedingte Gegebenheiten dieses erfordern (z. B. wenn die thermische Anlage nach dem Stand der Technik auf die genannten Brennstoffe angewiesen ist.)

#### **§ 6**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....  
Cord Bockhop

Bürgermeister

### **Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 17. März 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/132, bestehend aus vorstehendem Satzungstext, als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerke des Bebauungsplanes**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/132 „Syker Straße I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01. Juli 2009 und am 02. Juli 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop  
Bürgermeister

#### **Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 25. November 2009 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02. Dezember 2009 und am 03. Dezember 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14. Dezember 2009 bis einschließlich 18. Januar 2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop  
Bürgermeister

## **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17. März 2010 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) beschlossen.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop  
Bürgermeister

## **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.04.2010 im Amtsblatt Nr. 06/2010 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 01.04.2010 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 06.04.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop  
Bürgermeister

## **Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

.....

Der Bürgermeister

# Lageplan

Geltungsbereich für den B-Plan  
23/132 "Syker Straße I" 1.Änd.

